

II-1389 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Anfrage der Abg. z. NR Dr. Helene
PARTIK-PABLE und Genossen betreffend
Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden
(Nr. 609/J-NR/1991 v. 28.02.1991)

461 IAB

1991 -04- 03

zu 609 J

Beilage

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen haben unter der Nummer 609/J-NR/1991 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Welche Maßnahmen zur Einführung bzw. Durchsetzung eines allgemeinen Rauchverbots in öffentlichen Gebäuden wurden im Rahmen Ihres Ressorts bereits gesetzt?
- 2) Welche Maßnahmen zum Schutze von Nichtrauchern ergreifen Sie dort, wo sich ein allgemeines Rauchverbot noch nicht durchsetzen ließ?
- 3) In welcher Art und Weise erfolgt die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, um
 - a. den Schutz der Nichtraucher vor Indoor Pollution zu verbessern,
 - b. das allgemeine Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden durchzusetzen?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Pkt. 1:

Im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten besteht seit Herbst 1987 Rauchverbot in den Gängen der von diesem Ressort benützten öffentlichen Gebäude sowie in jenen Warteräumen, die nicht nur von angemeldeten Besuchern (zumeist Angehörigen ausländischer Vertretungsbehörden) benützt werden, sondern dem allgemeinen Parteienverkehr dienen. Außerdem wurde allen Bediensteten dieses Ressorts im Juni 1989 in Erinnerung gerufen, daß auch das Rauchen in Büroräumen, die nicht nur von einem Bediensteten allein benützt werden, nur mit Zustimmung der anwesenden Nichtraucher zulässig ist (siehe Beilage).

Ein allgemeines Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden bedürfte einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage (siehe meine Ausführungen zu Punkt 3) und kann bis zum Inkrafttreten einer derartigen Rechtsgrundlage weder eingeführt noch durchgesetzt werden.

./2

- 2 -

Zu Pkt. 2:

Abgesehen von der bereits oben dargelegten Aufforderung zur Rücksichtnahme auf Nichtraucher in den vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten benützten öffentlichen Gebäuden lasse ich Maßnahmen bautechnischer Natur zur Gewährleistung entsprechender Belüftung der von meinem Ressort benützten Gebäude treffen, soweit dies erforderlich ist und in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten fällt. Außerdem wird seit einiger Zeit die Einrichtung eines gut belüftbaren Pausenraums für Raucher vorbereitet, der diesen z.B. während der für Bildschirmarbeiten vorgeschriebenen Arbeitsunterbrechungen und während der Mittagspause zur Verfügung stehen wird ("Raucherzimmer"), sodaß sich der Tabakrauch im wesentlichen auf diesen Raum konzentrieren und die Nichtraucher so wenig wie möglich belästigen wird.

Zu Pkt. 3:

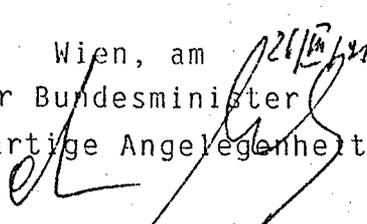
Nach geltender Rechtslage besteht keine gesetzliche Grundlage zur Erlassung eines allgemeinen Rauchverbots in öffentlichen Gebäuden. (Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 605/J-NR/1991 vom 28. Februar 1991 durch den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.)

Die administrativen Maßnahmen zum Schutz von Nichtrauchern in öffentlichen Gebäuden sind grundsätzlich im eigenen Wirkungsbereich des dieses Gebäude benützenden Ressorts zu treffen. Die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts erfolgt im Einzelfalle dann, wenn zum Schutz der Nichtraucher

- in einem von mehreren Ressorts gemeinsam benützten öffentlichen Gebäude "Nichtraucherzonen" eingerichtet werden sollen (z.B. in Gängen und Warteräumen) oder wenn
- bautechnische Maßnahmen zur bestmöglichen Belüftung von Amtsräumen zwecks Verminderung der "Indoor Pollution" geplant sind.

Da die Durchsetzung bzw. Einführung eines generellen Rauchverbots in öffentlichen Gebäuden nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten fällt, besteht für eine darauf abzielende Zusammenarbeit mit anderen Ressorts solange kein Anlaß, als sich die diesbezüglich geltende Rechtslage nicht ändert.

Wien, am 21.12.91
Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:



BEILAGE zu GZ 306.01.02/4-VI.1/91

Rauchen in Amtsräumen

(RE Zl. 336.03/29-VI.1/89 vom 1. Juni 1989
ohne Honorärämter)

Das Bundesbediensteten-Schutzgesetz BGBl. 164/1977 legt im Verein mit dem Arbeitnehmerschutzgesetz BGBl. 234/1972 in der derzeit geltenden Fassung dem Bund die Vorsorge unter anderem für den Schutz der Gesundheit seiner Bediensteten auf. Der Dienstgeber hat somit, soweit es die Art der Dienststelle und der Dienststellenorganisation gestattet, durch geeignete organisatorische und andere Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Nichtraucher vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind. Aber auch der Dienstnehmer hat sich gemäß leg.cit. entsprechend zu verhalten.

Die zur do. Information vorangestellten gesetzlichen Bestimmungen stellen zwar keine Grundlage für ein generelles Rauchverbot dar, da aber eine mit Tabakrauch erfüllte Raumluft für Nichtraucher, abgesehen von einer direkten Gesundheitsgefährdung (sogenanntes passives Rauchen), vielfach eine arge Belästigung darstellt, wird ersucht das Rauchen in Büroräumen, in denen zwei oder mehrere Bedienstete ständig beschäftigt sind, unbedingt von der Zustimmung allenfalls anwesender Nichtraucher abhängig zu machen.

Diese Regelung, die auch in Hinblick auf Kollegialität und gegenseitige Rücksichtnahme eine Selbstverständlichkeit sein sollte, ist allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bundesminister:

NIESNER